

Gemeindeversammlungen

Politische Gemeinde



Bitte beachten: Pandemie-Massnahmen (Seite 2)

Mittwoch, 2. Dezember 2020

01. Jahresrechnung 2019
02. Budget 2021
03. Privater Gestaltungsplan Burgmoos

Donnerstag, 3. Dezember 2020

04. Initiative Tempo-30-Zone im Gebiet Feld/Burghalden/Reidholz/Boden
05. Initiative Verkehrsberuhigung an der Stationsstrasse in Samstagern

Pandemie-Massnahmen

Aufgrund der immer noch andauernden Pandemie hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21. September 2020 entschieden, die traktandierten Geschäfte und die Besucherinnen und Besucher auf zwei Gemeindeversammlungen zu verteilen. Diese werden an zwei aufeinanderfolgenden Abenden durchgeführt. Es gibt an der Gemeindeversammlung keine Abstandsvorschriften, dafür aber eine generelle Maskenpflicht; zudem werden die Personalien* sämtlicher Besucherinnen und Besucher erfasst. Die Besucherinnen und Besucher werden zudem angehalten, sich hinzusetzen und am einmal gewählten Platz zu bleiben. Im Übrigen appelliert der Gemeinderat an Ihre Eigenverantwortung.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

*** Die Weisung, welche in alle Haushaltungen verschickt wird, enthält eine Melde-Karte A5. Bitte diese Karte unbedingt ausgefüllt an die Gemeindeversammlungen mitbringen und vor Ort abgeben.**

Inhalt

Gemeindeversammlungen

Mittwoch, 2. Dezember 2020

01	Jahresrechnung 2019	4
02	Budget 2021	5
03	Privater Gestaltungsplan Burgmoos	6

Donnerstag, 3. Dezember 2020

04	Initiative Tempo-30-Zone im Gebiet Feld / Burghalden / Reidholz / Boden	15
05	Initiative Verkehrsberuhigung an der Stationsstrasse in Samstagern	17

Besuchen Sie uns auf der Internetseite www.richterswil.ch/gemeindeversammlung, wo das Weisungsheft in voller Länge abrufbar ist.

Das detaillierte Weisungsheft zu den Traktanden 1 bis 5 können Sie auch bei der Gemeindeverwaltung, Seestrasse 19, Abteilung Präsidiales, 3. Stock, abholen, unter der Telefonnummer 044 787 12 11 bestellen oder sich per E-Mail (gemeinderatskanzlei@richterswil.ch) zusenden lassen.

Die Broschüren zur Jahresrechnung 2019 und zum Budget 2021 sowie den Finanzplan 2021 – 2025 können Sie in gedruckter Form bei der Abteilung Finanzen, Gemeindehaus 2, Chüngengass 6, abholen, unter der Telefonnummer 044 787 12 14 bestellen oder sich per E-Mail (finanzen@richterswil.ch) zusenden lassen.

Politische Gemeinde Richterswil

	Rechnung 2019	Budget 2019
Erfolgsrechnung		
Betrieblicher Aufwand (ohne interne Verrechnungen und Finanzaufwand)	93'575'770	89'665'500
Betrieblicher Ertrag (ohne interne Verrechnungen und Finanzertrag)	92'775'162	87'246'800
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	- 800'608	- 2'418'700
Finanzaufwand	784'781	530'400
Finanzertrag	2'001'443	1'934'100
Ergebnis aus Finanzierung	1'216'662	1'403'700
Ausserordentlicher Aufwand	0	0
Ausserordentlicher Ertrag	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	0	0
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	416'054	- 1'015'000
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen		
Investitionsausgaben VV	11'752'739	20'828'000
Investitionseinnahmen VV	1'157'509	798'000
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	- 10'595'230	- 20'030'000
Investitionsrechnung Finanzvermögen		
Investitionsausgaben FV	3'574'209	200'000
Investitionseinnahmen FV	0	0
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	- 3'574'209	- 200'000
Finanzierung		
-/+ Aufwandüberschuss (-) / Ertragsüberschuss (+) ER	416'054	-1'015'000
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	3'895'243	3'379'000
- Ertrag aus Aufwertungen	0	0
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	2'652'934	472'500
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	1'516'997	401'900
+ Einlagen in das Eigenkapital	0	0
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0	0
Selbstfinanzierung	5'447'234	2'434'600
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	10'595'230	20'030'000
Finanzierungsfehlbetrag	- 5'147'996	- 17'595'400
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	52	12

Der Selbstfinanzierungsgrad wird in Prozenten der Nettoinvestitionen dargestellt. Damit wird ersichtlich, wie weit die Nettoinvestitionen des Verwaltungsvermögens aus selbst erarbeiteten Mitteln bezahlt werden können. Bei einem Wert von über 100% können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100% führt zu einer Neuverschuldung. Je nach Konjunkturlage und Stand der aktuellen Verschuldung gelten folgende Richtwerte.

über 100 % sehr gut (Hochkonjunktur), 80 – 100% gut (Normalfall), 50 – 80% genügend (Abschwung), 0 – 50% ungenügend, < 0% sehr schlecht

Die gegenüberliegende Aufstellung enthält die Totalzahlen der Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde. Die detaillierte Jahresrechnung 2019 können Sie als Broschüre bei der Finanzabteilung, Gemeindehaus 2, Chüngengass 6, abholen, unter der Telefonnummer 044 787 12 14 bestellen oder sich per E-Mail (finanzen@richterswil.ch) zusenden lassen.

Oder besuchen Sie uns auf der Internetseite www.richterswil.ch/gemeindeversammlung, wo die Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde ebenfalls abrufbar ist.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde zu genehmigen.

Richterswil, 16. März 2020

Im Namen des Gemeinderates
Der Präsident: Der Schreiber:

Marcel Tanner Roger Nauer

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde zu genehmigen.

Richterswil, 7. April 2020

Im Namen des Gemeinderates
Der Präsident: Der Aktuar:

Peter Doderer Christopher Frei

Politische Gemeinde Richterswil

	Budget 2021	Budget 2020	Rechnung 2019
Erfolgsrechnung			
Betrieblicher Aufwand (ohne int. Verrechnungen und Finanzaufwand)	- 97'644'700	- 95'075'400	- 93'575'770
Betrieblicher Ertrag (ohne int. Verrechnungen und Finanzertrag)	93'219'800	92'824'000	92'775'162
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	- 4'424'900	- 2'251'400	- 800'608
Finanzaufwand	- 624'900	- 817'400	- 784'781
Finanzertrag	6'263'800	2'413'800	2'001'443
Ergebnis aus Finanzierung	5'638'900	1'596'400	1'216'662
Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0
Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	1'214'000	- 655'000	416'054
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen			
Investitionsausgaben VV	- 22'647'000	- 23'705'000	- 11'752'739
Investitionseinnahmen VV	865'150	480'000	1'157'509
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	- 21'781'850	- 23'225'000	- 10'595'230
Investitionsrechnung Finanzvermögen			
Investitionsausgaben FV	1'520'000	0	- 3'574'209
Investitionseinnahmen FV	0	0	0
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	1'520'000	0	- 3'574'209
Finanzierung			
-/+ Aufwandüberschuss (-) / Ertragsüberschuss (+) ER	1'214'000	- 655'000	416'054
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	3'849'900	4'716'000	3'895'243
- Ertrag aus Aufwertungen	0	0	0
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	1'740'700	240'400	2'652'934
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	2'389'200	1'149'000	1'516'997
+ Einlagen in das Eigenkapital	0	0	0
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0	0	0
Selbstfinanzierung	4'415'400	3'152'400	5'447'234
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	21'781'850	23'225'000	10'595'230
Finanzierungsfehlbetrag	- 17'366'450	- 20'072'600	- 5'147'996
Eigenkapital (mit Hochrechnung Planjahre, in tausend)			
Spezialfinanzierungen	9'819	10'470	11'222
Fonds	628	628	628
Zweckgebundenes Eigenkapital	10'447	11'098	11'850
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	57'636	56'422	56'422
Zweckfreies Eigenkapital	57'636	56'422	56'422
Total Eigenkapital	68'082	67'520	68'272

Antrag des Gemeinderates

1. Das Budget 2021 der Politischen Gemeinde wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss für das Jahr 2021 wird auf 101 Prozent des einfachen Staatssteuerertrages von mutmasslich Fr. 37'600'000 festgesetzt.

Die gegenüberliegende Aufstellung enthält den Zusammenzug des Budgets 2021 und die Vergleichszahlen der Vorjahre. Die Broschüre zum Budget 2021 sowie den Finanzplan 2021 – 2025 können Sie in gedruckter Form bei der Abteilung Finanzen, Gemeindehaus 2, Chüngengass 6, abholen, unter der Telefonnummer 044 787 12 14 bestellen oder sich per E-Mail (finanzen@richterswil.ch) zusenden lassen.

Zusammenfassung und Anträge der Gemeindebehörden

Steuerfuss

Das Budget 2021 sieht folgenden Steuersatz vor:

Politische Gemeinde inkl. Schule 101% (Vorjahr 101%)

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2021 der Politischen Gemeinde zu genehmigen und den Steuerfuss für das Jahr 2021 auf 101% des einfachen Staatssteuerertrags von mutmasslich CHF 37'600'000.00 festzusetzen.

Richterswil, 31. August 2020

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident: Der Schreiber:

Marcel Tanner Roger Nauer

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Richterswil finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Das positive Rechnungsergebnis ist ausschliesslich auf die Aufwertung der Liegenschaft «Wisli» zurückzuführen.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2021 der Politischen Gemeinde Richterswil zu genehmigen und den Steuerfuss auf 101% (Vorjahr 101%) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Richterswil, 29. September 2020

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident: Der Aktuar:

Peter Doderer Christopher Frei

Antrag des Gemeinderates

Privater Gestaltungsplan Burgmoos

1. Der private Gestaltungsplan Burgmoos, bestehend aus den Bestimmungen und der Situation 1:500 wird gestützt auf § 88 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) festgesetzt.
2. Vom Erläuternden Bericht gemäss Art. 47 RPV wird im Sinne von Art. 7 Abs. 2 PBG zustimmend Kenntnis genommen.
3. Die Genehmigung des privaten Gestaltungsplans Burgmoos durch die Baudirektion des Kantons Zürich bleibt vorbehalten.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Abänderungen am privaten Gestaltungsplan in Absprache mit den Gestaltstellern in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen aus den Genehmigungsverfahren oder allfälligen Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Die vollständigen Originalakten können bis zur Gemeindeversammlung während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Abteilung Planung und Bau, Chüngengass 6, 8805 Richterswil oder auf der Gemeindehomepage www.richterswil.ch eingesehen werden.

Das Wichtigste in Kürze

Privater Gestaltungsplan

Der Tennisclub Burgmoos Richterswil (TCB) wurde in den 80er-Jahren gegründet und zählt ca. 200 Aktiv-Mitglieder, 200 Junioren und 110 Passiv-Mitglieder. Auf dem Clubareal befinden sich sechs Tennisplätze sowie ein Clubgebäude mit Restaurant. Im südlichen Bereich bestehen vier Sandplätze. Zwischen den südlichen Tennisplätzen ist zudem eine asphaltierte Tennisübungsanlage angeordnet.

Die nördlichen zwei Tennisplätze sind im Winter jeweils mit einer Traglufthalle überdacht. Der Tennisclub Burgmoos möchte nun anstelle der Traglufthalle eine fixe Tennishalle für drei Tennisplätze realisieren.

Nördlich der Tennisanlage befindet sich eine Spielwiese, welche vom Fussballclub Richterswil als Trainingsplatz genutzt wird. Der Fussballclub plant im Zuge der Realisierung der Tennishalle das Clubgebäude (Vers.Nr. 71) zu Gunsten von zusätzlichen Garderoben erweitern.

Für die Neuorganisation der Sportanlage wurde die Firma Hatt Architekten & Partner AG beauftragt, eine Projektstudie für den Tennis- und Fussballclub zu erarbeiten.



Bereich Gestaltungsplan

Luftbild Planungsgebiet (Quelle: maps.google.com)

Besonders gute Gesamtwirkung

Im Gestaltungsplan wird nicht nur eine befriedigende, sondern eine besonders gute Einfügung ins Orts- und Landschaftsbild im Sinne von Art. 25 Abs. 4 BZO für sämtliche Bauten und Anlagen sowie deren Umschwung gefordert. Dies entspricht auch den Ansprüchen der Gemeinde Richterswil.

Gestaltungsplan zweckmässig

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass der vorliegende private Gestaltungsplan Burgmoos angemessen und zweckmässig ist, die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und den öffentlichen wie privaten Anliegen gleichermaßen entspricht.

Inhalt

Bestimmungen zum Gestaltungsplan

Die Gemeinde Richterswil erlässt, gestützt auf § 85 und § 86 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) einen privaten Gestaltungsplan mit nachfolgenden Bestimmungen:

Zweck

Art. 1

Ziele

¹ Der private Gestaltungsplan Burgmoos bezweckt im Sinne von §§ 83ff des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich (PBG) und von Art. 25 Abs. 1 und 2 der Bau- und Zonenordnung.

- Die Realisierung einer funktionalen und besonders gut gestalteten und landschaftsverträglichen Sportanlage.
- Die Gewährleistung der Nutzungsansprüche für den Tennis- und Fussballsport.
- Die Schaffung von naturnahen Freiräumen mit ansprechender Aufenthaltsqualität.
- Die Sicherung einer zweckmässigen und rationellen Erschliessung mit einer effizienten Parkierung.
- Den Ersatz der bestehenden Traglufthalle durch ein energetisch zeitgemässes Gebäude.

Bestandteile und Geltungsbereich

Art. 2

Bestandteile

¹ Der private Gestaltungsplan Burgmoos besteht aus dem Situationsplan 1:500 sowie den Bestimmungen. Der erläuternde Bericht gemäss Art. 47 RPV ist nicht rechtsverbindlich und dient der Information.

Geltungsbereich

² Der Geltungsbereich des privaten Gestaltungsplans Burgmoos ist im zugehörigen Situationsplan festgehalten.

Ergänzendes Recht

Art. 3

Wo der private Gestaltungsplan Burgmoos nichts anderes regelt, sind die Bestimmungen der aktuell gültigen Bau- und Zonenordnung (BZO in der Fassung vom 29.9.2016) der Gemeinde Richterswil massgebend. Das übergeordnete kantonale und eidgenössische Recht geht den übrigen Festlegungen vor. Hinsichtlich der Baubegriffe und Messweisen gelten die in den Anhängen des PBG, der ABV und der BBV II aufgeführten Bestimmungen (Stand 28. Februar 2017).

Gestaltung

Art. 4

Anforderungen

¹ Bauten, Anlagen und Umschwung sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass sie sich im Sinne von Art. 25 Abs. 4 BZO besonders gut ins Orts- und Landschaftsbild einfügen.

Richtprojekt

² Das Richtprojekt der Hatt Architekten & Partner AG, Richterswil vom 17. September 2019 ist für die Nutzweise, die volumetrische Ausdehnung und Setzung der Tennishalle inklusive Clubgebäude sowie deren Beziehung zur baulichen und landschaftlichen Umgebung richtungsweisend.

³ Vom Richtprojekt darf vorbehältlich der Bestimmungen des privaten Gestaltungsplans Burgmoos sowie des übergeordneten Rechts aus wichtigen Gründen abgewichen werden, sofern insgesamt eine mindestens gleichwertige Lösung erzielt wird.

Bebauung

Art. 5

Rückbau zulässig

¹ Die im Situationsplan dargestellten Gebäude und Anlagen können rückgebaut werden.

Baubereiche

² Innerhalb der mit Mantellinien festgelegten Baubereiche A und B ist jeweils ein Hauptgebäude zulässig. Die Hauptgebäude der beiden Baubereiche sind zusammenzubauen. Die Lage und die äusseren Abmessungen von oberirdischen Hauptgebäuden ergeben sich aus den im Situationsplan festgelegten Baubereichen und Höhenkoten.

³ Unabhängig von Grenz- und Strassenabständen sowie Verkehrsbaulinien können Gebäude auf die Mantellinien der Baubereiche gestellt werden. Die Mantellinien der Baubereiche bezeichnen somit die maximal mögliche oberirdische Gebäudeausdehnung.

Besondere Gebäude

⁵ Einzelne besondere Gebäude im Sinne von § 273 PBG sind auch ausserhalb der Baubereiche zulässig, sofern sie dem Nutzungszweck gemäss Art. 25 Abs. 1 BZO entsprechen.

Bauliche Dichte

⁶ Die bauliche Dichte ist unter Berücksichtigung der zulässigen Gebäudehöhe, Firsthöhe und Gebäudegrundfläche frei.

Gebäudehöhe / Firsthöhe

⁸ Die zulässige Gebäudehöhe und die zulässige Firsthöhe beträgt pro Baubereich (Höhenkote in m ü. M.):

	Gebäudehöhe	Firsthöhe
Baubereich A	532.50 m ü. M.	536.50 m ü. M.
Baubereich B	532.50 m ü. M.	532.50 m ü. M.

Technische Aufbauten

⁹ Technische Aufbauten auf dem Dach wie Kamine, Abluftrohre, Oblichter, Liftaufbauten, Rückkühler sowie weitere technisch bedingte Aufbauten und Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie dürfen die effektive Dachfläche überschreiten. Sie sind als Einheit zu gestalten.

Gebäudelänge

¹⁰ Die Gebäudelänge innerhalb der Baubereiche ist frei.

Dachbegrünung

¹¹ Flachdächer innerhalb der Baubereiche A und B sind extensiv zu begrünen, sofern sie nicht als Terrasse genutzt werden. Für die Begrünung sind standortgerechte und einheimische Pflanzenarten einzusetzen.

Nutzung

Art. 6

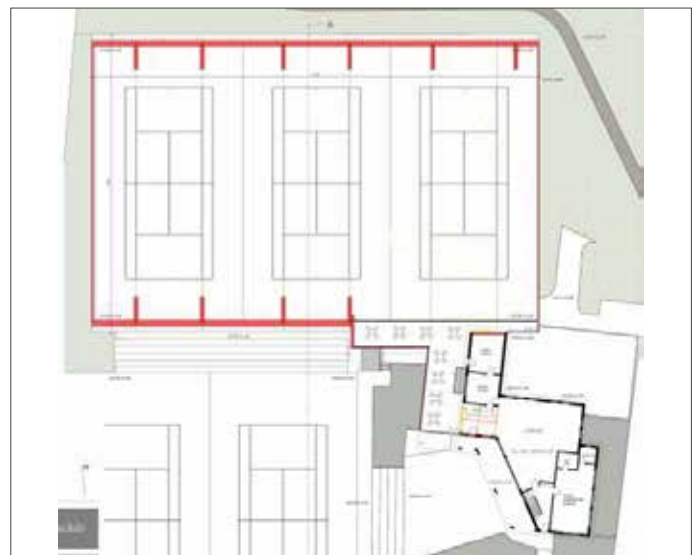
Nutzweise

¹ Zulässig sind gemäss Art. 25 Abs. 1 BZO Sportanlagen mit den erforderlichen standortgebundenen Bauten.

² Im Baubereich A ist eine Tennishalle für drei Tennisplätze zulässig.

³ Im Baubereich B sind folgende Nutzungen zulässig:

- Clubraum
- Lager- und Materialräume
- Theorieräume (beheizt)
- Sanitäre Anlagen inkl. WC/Garderobe/Dusche/Putzraum
- Club-Restaurant inkl. Küche (bestehend)
- Terrasse
- Technikräume



Freiraum

Art. 7

Grundsatz

¹ Der Freiraum ist nach einheitlichen Grundsätzen so zu gestalten, dass unter Berücksichtigung der funktionalen Ansprüche des Tennis- und Fussballsports einerseits eine ansprechende Aufenthaltsqualität erreicht und andererseits eine ökologisch wertvolle Nahumgebung geschaffen wird.

Freiraumkonzept

² Zusammen mit dem Baugesuch ist ein Freiraumkonzept einzureichen, welches Aussagen über die Gestaltung des Freiraums macht. Zu thematisieren sind insbesondere die Fusswege, die Parkierung, die Bepflanzung mit Bäumen, die extensiv genutzten Grünflächen, die Regenwasserretention, die Aussenbeleuchtung sowie allfällige vorsorgliche Lärmschutzmassnahmen bei den offenen Tennisplätzen.

Tennisplätze

³ Innerhalb des im Situationsplan bezeichneten Bereichs dürfen Tennisplätze und Trainingsanlagen für den Tennissport errichtet werden. Die Tennisplätze dürfen nicht überdacht werden. Eine Beleuchtung und Einzäunung ist erlaubt.

Spielwiese / Trainingsplatz

⁴ Innerhalb des im Situationsplan bezeichneten Bereichs darf eine offene Spielwiese errichtet werden. Eine Beleuchtung und Einzäunung ist erlaubt.

Grünflächen

⁵ Die im Situationsplan bezeichneten Bereiche sind als Grünflächen auszugestalten. Innerhalb der Grünflächen sind einzelne befestigte Fusswege und Plätze zulässig. Unterirdische Gebäude und Gebäudeteile sind nicht gestattet.

Bepflanzung

⁶ In den im Situationsplan schematisch bezeichneten Bereichen sind die bestehenden einheimischen Bäume und Hecken möglichst zu erhalten. Bei allfällig notwendigem Ersatz ist eine Bepflanzung mit Bäumen oder Hecken vorzusehen. Für die Bepflanzung sind standortgerechte, einheimische und weitgehend wildförmige Pflanzenarten einzusetzen.

Verkehrerschliessung und Parkierung

Art. 8

Zu- und Wegfahrt

¹ Die Zu- und Wegfahrt zu den oberirdischen Abstellplätzen hat ab der Sennhüttenstrasse innerhalb des im Situationsplan schematisch bezeichneten Bereichs zu erfolgen.

Fusswege

² Die einzelnen Sportanlagen und Gebäude sind durch möglichst direkt geführte Fusswege zu erschliessen.

Finnenbahn

³ Zwischen den im Situationsplan bezeichneten Anschlusspunkten ist die Erstellung einer Finnenbahn zulässig.

Abstellplätze

⁴ Für die Bemessung der minimalen Anzahl Abstellplätze für Autos ist die jeweils gültige Parkplatzverordnung anzuwenden.

⁵ Für die Bemessung der minimalen Anzahl Abstellplätze für Velos ist die Vorgabe der Norm SN 604 065 anzuwenden.

⁶ Oberirdische Abstellplätze für Autos sind innerhalb des im Situationsplan bezeichneten Bereichs zulässig.

⁷ Alle Abstellplätze für Autos und Velos sind öffentlich zugänglich zu halten.

Umwelt

Art. 9

Energie

¹ Neubauten haben mindestens den Minergie-Standard zu erfüllen, wobei sie nicht zertifiziert werden müssen.

² Der Energiebedarf von Neubauten darf ausschliesslich durch fossilfreie Energieträger gedeckt werden.

Lärm

³ Es gelten die Immissionsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe ES III.

Licht

⁴ Die Aussenbeleuchtungen sind auf das absolute Minimum zu beschränken und so zu gestalten, dass unnötige Lichtimmissionen vermieden werden.

Bodenschutz

⁵ Bei einem allfälligen Rückbau sind wieder Böden mit einer Bodenfruchtbarkeit wie vor der baulichen Veränderung herzustellen.

⁶ Abgetragener Boden ist entweder vor Ort für die Wiederherstellung von Böden oder andernorts für eine Erweiterung der zonenkonformen Nutzungseignung von geschädigten Böden zu verwerten.

⁷ Massgebend für die Projektierung und Ausführung bodenrelevanter Arbeiten sind die Richtlinien für Bodenrekultivierungen des Kantons Zürich, Mai 2003.

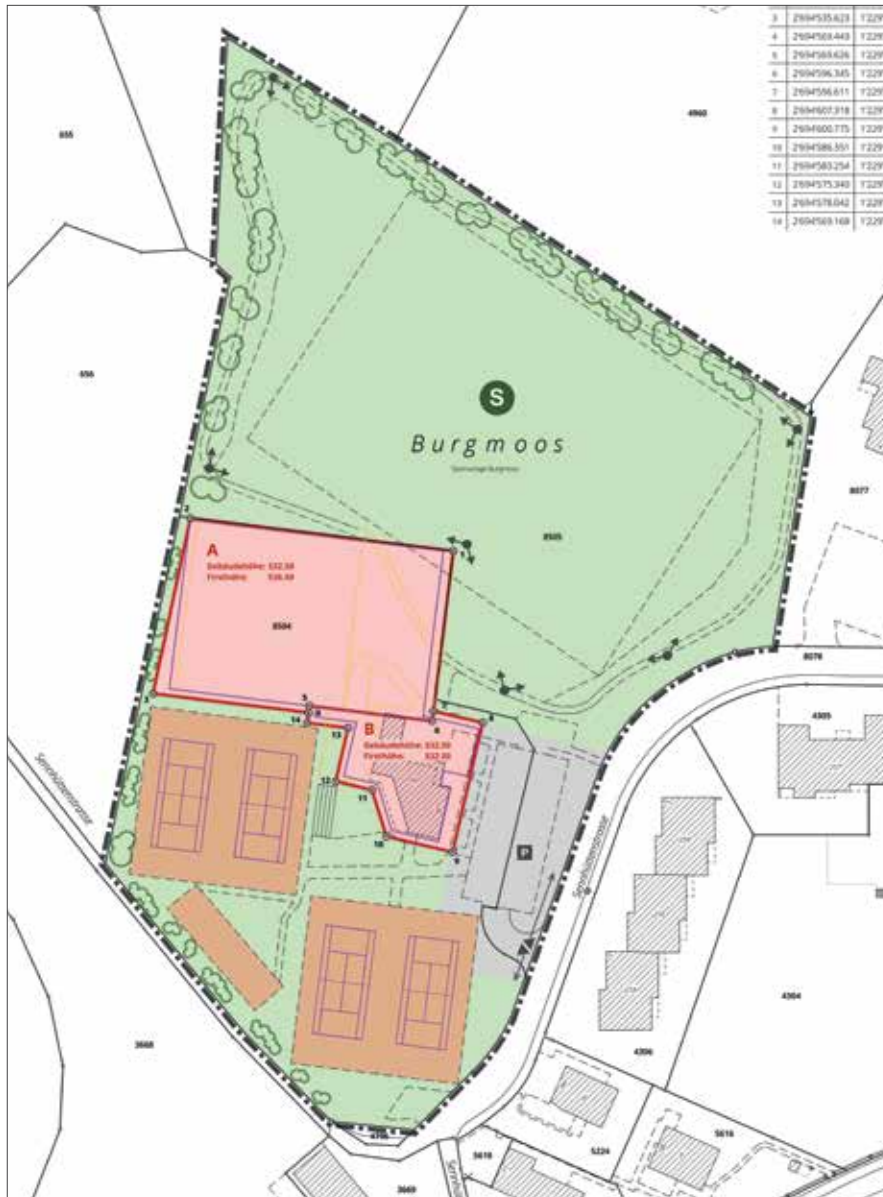
⁸ Im Baubewilligungsverfahren ist der Umgang mit Boden aufzuzeigen. Dazu bedarf es der Zustimmung des Kantons.

Etappierung**Art. 10****Bauten und Anlagen**

Die Bauten und Anlagen können in Etappen realisiert werden.

Schlussbestimmungen**Art. 11****Inkrafttreten**

Der private Gestaltungsplan Burgmoos wird mit Rechtskraft der kantonalen Genehmigung verbindlich. Die Gemeinde Richterswil publiziert das Datum der Inkraftsetzung gemäss § 6 PBG.



Festlegungen

	Geltungsbereich	Ziff. 2 / Abs. 2		Spielwiese / Trainingsplatz	Ziff. 7 / Abs. 4
	Rückbau zulässig	Ziff. 5 / Abs. 1		Grünflächen	Ziff. 7 / Abs. 5
	Baubereich mit Begrenzung durch Mantellinien	Ziff. 5 / Abs. 2		Bepflanzung (Lage schematisch)	Ziff. 7 / Abs. 6
	Koordinaten Baubereiche	Ziff. 5 / Abs. 2		Zu- und Wegfahrt (mit Anordnungsspielraum)	Ziff. 8 / Abs. 1
	Höhenkote max. (m ü. M. Gebäudehöhe/Firsthöhe)	Ziff. 5 / Abs. 8		Anschlusspunkte Finnenbahn	Ziff. 8 / Abs. 3
	Tennisplätze	Ziff. 7 / Abs. 3		Bereich für oberirdische Abstellplätze	Ziff. 8 / Abs. 6

- Ausgangslage
- Ziele
- Erläuterungen zu den wichtigsten Festlegungen des Gestaltungsplanes

Ausgangslage

Der Tennisclub Burgmoos Richterswil (TCB) wurde in den 80er-Jahren gegründet und zählt ca. 200 Aktiv-Mitglieder, 200 Junioren und 110 Passiv-Mitglieder. Auf dem Clubareal befinden sich sechs Tennisplätze sowie ein Clubgebäude mit Restaurant. Im südlichen Bereich bestehen vier Sandplätze. Zwischen den südlichen Tennisplätzen ist zudem eine asphaltierte Tennisübungsanlage angeordnet.



Die nördlichen zwei Tennisplätze sind im Winter jeweils mit einer Traglufthalle überdacht. Der Tennisclub Burgmoos möchte nun anstelle der Traglufthalle eine fixe Tennishalle für drei Tennisplätze realisieren.

Nördlich der Tennisanlage befindet sich eine Spielwiese, welche vom Fussballclub Richterswil als Trainingsplatz genutzt wird. Der Fussballclub plant im Zuge der Realisierung der Tennishalle das Clubgebäude (Vers.Nr. 71) zu Gunsten von zusätzlichen Garderoben erweitern.

Für die Neuorganisation der Sportanlage wurde die Firma Hatt Architekten & Partner AG beauftragt, eine Projektstudie für den Tennis- und Fussballclub zu erarbeiten.

Geltungsbereich Gestaltungsplan

Der Geltungsbereich des privaten Gestaltungsplans Burgmoos umfasst die Grundstücke Kat.Nrn. 8504 und 8505 mit einer Fläche von 20'858 m².

Die Grundstücke sind im Eigentum der Politischen Gemeinde Richterswil. Baurechtsnehmer des Grundstücks der Tennishalle (Kat.Nr. 8504) ist der Tennisclub Burgmoos.

Ziele

Ziel des Gestaltungsplans ist die Gewährleistung einer funktionalen Sportanlage für den Tennis- und Fussballsport mit zweckmässigen Infrastrukturen und naturnahen Freiräumen. Die Bauten und Anlagen haben sich besonders gut in das vorherrschende Landschaftsbild einzuordnen. Der Ersatzneubau der Tennishalle wirkt sich positiv auf die energetische Gesamtbilanz aus. Zudem kann mit dem Bau der Tennishalle ein ganzjähriges Schul- und Juniorentraining vom Tennisclub angeboten werden.

Erläuterungen zu den wichtigsten Festlegungen des Gestaltungsplanes

Soweit der Gestaltungsplan nichts Abweichendes festlegt, gelten die Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung (BZO) der Gemeinde Richterswil mit Genehmigung des Regierungsrates am 21.8.1985 und mit Ergänzungen vom 30.4.1986, 7.5.1986, 30.7.1986, 22.2.1989, 6.10.1993, 27.11.2002, 28.3.2007, 17.9.2009, 16.7.2015 und am 29.9.2016 durch die Baudirektion des Kantons Zürich sowie das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG).

- Erläuterungen zu den wichtigsten Festlegungen des Gestaltungsplanes
- Gestaltung
- Auswirkungen

Ergänzendes Recht

Der Gestaltungsplan weicht von der gültigen Bau- und Zonenordnung (BZO) der Gemeinde Richterswil ab. Die neue Überbauung beansprucht folgende Abweichung von den geltenden Vorschriften:

- Der Neubau einer Tennishalle für drei Plätze wird möglich.
- Der minimale Grenzabstand von 5,00 m nach BZO kann gegenüber Kat.Nrn. 656 und 8505 unterschritten werden. Die entsprechenden Näherbaurechte der betroffenen Nachbarn wurden bereits gewährt.

Beschluss durch Gemeindeversammlung erforderlich

Der private Gestaltungsplan bedarf der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung. Diese kann ihm entweder zustimmen oder ihn ablehnen. Änderungen an der Vorlage sind durch die Gemeindeversammlung keine möglich.

Baubereiche

Das Gestaltungskonzept bezieht sich auf das im Bericht Kapitel 2 beschriebene Richtprojekt.

Die Grundfläche und Lage der Baubereiche basiert auf dem Richtprojekt, wobei ein angemessener Projektierungsspielraum eingeräumt wird. Die Tennishalle muss innerhalb des Baubereichs A und das Clubgebäude innerhalb des Baubereichs B erstellt werden.

Die Anordnung des Neubaus bzw. des Baubereichs A bleibt unverändert gegenüber der Lage der bestehenden zwei nördlichen Tennisplätze. Die Baute liegt rund 2,20 m unterhalb des Terrains der südlichen Tennisplätze. Dadurch wirkt der Baukörper zurückhaltend und gliedert sich besonders gut in den landschaftlichen Kontext ein.

Auch die Lage des Clubgebäudes (Baubereich B) bleibt unverändert. Das Clubgebäude dient als Eingang zur Tennishalle. Die beiden Bauten müssen daher zusammengebaut werden. Es ist ausschliesslich ein Hauptgebäude pro Baubereich zulässig.

Freiraum

Im Zuge eines Freiraumkonzepts ist mit dem Baugesuch der Nachweis einer qualitativ hochwertigen Freiraumgestaltung zu erbringen. Dieses muss genügend aussagekräftig sein und soll Angaben zu Art, Form und der Massnahmen enthalten. Zu thematisieren sind insbesondere die Beläge

der Fusswege und der Parkierung, die bestehende und ergänzende Bepflanzung mit Bäumen und Hecken, die ökologische Ausrichtung der extensiv genutzten Grünflächen, die Möglichkeit der Regenwasserretention, die betriebsnotwendige Aussenbeleuchtung sowie allfällige vorsorgliche Lärmschutzmassnahmen bei den offenen Tennisplätzen (lärmmarme Ballfangzäune, schalldämmende Wände etc.).

Gestaltung

Besonders gute

Gesamtwirkung Gemäss Art. 25 Abs. 4 BZO wird eine besonders gute Einfügung ins Orts- und Landschaftsbild gefordert. Dies ist insbesondere auf die exponierte Lage am Siedlungsrand zurückzuführen. Bei der Beurteilung der Anforderungen ist § 71 PBG massgebend.

Auszug Richtprojekt



Quelle: Hatt Architekten & Partner AG

Auswirkungen

Nutzungen / Freiräume

Der private Gestaltungsplan Burgmoos entspricht den Anforderungen der Erholungszone nach Art. 25 Abs. 1 lit. d BZO.

Im Zuge eines Freiraumkonzepts ist mit dem Baugesuch der Nachweis einer qualitativ hochwertigen Freiraumgestaltung zu erbringen.

Verfahren

Öffentliche Auflage

Der private Gestaltungsplan Burgmoos wurde gemäss § 7 PBG vom 20. März 2020 bis 20. Mai 2020 öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist konnte sich jedermann zur Planvorlage äussern und Einwendungen dagegen vorbringen. Innert dieser Frist gingen keine Einwendungen ein.

Anhörung ZPZ und Nachbargemeinden

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage wurde der private Gestaltungsplan Burgmoos der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ) und den Nachbargemeinden zur Anhörung unterbreitet. Innert der Auflagefrist hat die ZPZ ohne Anträge zum Gestaltungsplan Stellung genommen. Die Stadt Wädenswil sah ihre Interessen durch den Gestaltungsplan nicht tangiert.

Vorprüfung

Der private Gestaltungsplan Burgmoos wurde durch das Amt für Raumentwicklung (ARE) vorgeprüft. Die im Vorprüfungsbericht vom 23. Juni 2020 erwähnten Die vorgetragenen Anliegen und Forderungen des ARE flossen in den bereinigten Gestaltungsplan teilweise ein.

Genehmigung

Nach der Festsetzung durch die Gemeindeversammlung ist der private Gestaltungsplan Burgmoos durch die Baudirektion zu genehmigen.

Fazit

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass der vorliegende private Gestaltungsplan Burgmoos angemessen und zweckmässig ist, die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und den öffentlichen wie privaten Anliegen gleichermaßen entspricht.

Diese Einschätzung wird vom Amt für Raumentwicklung (ARE) in seinem Vorprüfungsbericht vom 23. Juni 2020 geteilt. Eine Genehmigung des Gestaltungsplanes wurde vom ARE in Aussicht gestellt.

Antrag des Gemeinderates

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, den privaten Gestaltungsplan Burgmoos gemäss seinem Antrag festzusetzen.

Richterswil, 26. August 2020

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident: **Der Schreiber:**

Marcel Tanner

Roger Nauer

Antrag und Weisung

Einzelinitiative «Tempo-30-Zone im Gebiet Feld/Burghalden/Reidholz/Boden zwecks Schulwegsicherung»

Initiativbegehren, Antrag der Initianten

Im Namen der Interessengemeinschaft «30er-Zonen Richterswil» reichten Ueli Fink, Audrey Jourdan Modarres und Beat Schmid, alle wohnhaft in Richterswil, sowie 52 Mitunterzeichnende bei der Gemeinderatskanzlei mit Schreiben vom 28. Januar 2020 die **Initiative «Tempo-30-Zone im Gebiet Feld/Burghalden/Reidholz/Boden zwecks Schulwegsicherung»** ein. Der Initiativtext lautet wie folgt:

«Der Gemeinderat wird beauftragt, das im Jahr 2011 von der Gemeindeversammlung knapp abgelehnte Projekt «Verkehrsberuhigende Massnahmen, Schulwegsicherung, Tempo-30-Zone Richterswil im Gebiet Feld/Burghalden/Reidholz/Boden» wieder aufzunehmen, neu zu projektieren und den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen.»

Beleuchtender Bericht

1. Prüfung der Initiative

Der Gemeinderat hat die Initiative «Tempo-30-Zone im Gebiet Feld/ Burghalden/Reidholz/ Boden zwecks Schulwegsicherung» geprüft und mit Beschluss vom 9. März 2020 für gültig befunden (Art. 28 KV i.V.m. § 146 ff. GPR).

Die Initiative enthält einen Wortlaut und eine Begründung. Sie wahrt die Einheit der Materie, verstösst nicht gegen übergeordnetes Recht, ist nicht offensichtlich undurchführbar und ihr Gegenstand fällt in die Kompetenz der Gemeindeversammlung. Die Initianten sind ausserdem in Richterswil stimmberechtigt.

2. Begründung der Initiative

Die Initianten begründen ihre Eingabe wie folgt: Seit der letzten Abstimmung im Jahr 2011 hat sich im Gebiet Feld/Burghalden/Reidholz/Boden die Schülerschaft weiter vergrössert und die bauliche Verdichtung fortgesetzt. Das damals erstellte Verkehrsgutachten der Metron Verkehrsplanung AG hat aufgezeigt, dass durch die stärkere Nutzung der Strassenräume das Konfliktpotential unter den Verkehrsteilnehmern und den angrenzenden Anwohnern zunimmt. Durch die beiden Vorlagen «Aufstockung Schulhaus Feld 1» und «Halle für alle» wird sich diese Situation zudem weiter akzentuieren. Deshalb erachten die Initianten und die Mitglieder der neu geschaffenen «IG 30er-Zonen Richterswil» es als dringlich notwendig, zu Gunsten der Sicherheit, Verkehrsberuhigung und Lebensqualität, das oben benannte Gebiet flächendeckend in eine durchgehende Tempo-30-Zone umzuwandeln.

3. Erwägungen des Gemeinderats

Richterswil erfährt ein stetiges Bevölkerungswachstum. Das Verkehrsaufkommen nimmt dadurch ebenfalls zu. Die Bedürfnisse der Bevölkerung bezüglich der Strassennutzung werden gleichzeitig vielfältiger. Was für den einen der schnellste Weg mit dem Auto von A nach B ist, ist für den andern Teil des Schulwegs der eigenen Kinder oder der Ort, wo sie ihre ersten Fahrrad-Fahrversuche machen.

Durch verkehrsberuhigende Massnahmen und die Einführung einer Tempo-30-Zone im Gebiet Feld/Burghalden/Reidholz/Boden soll die Verkehrssicherheit in der Gemeinde verbessert und den unterschiedlichen Bedürfnissen und Anforderungen an den Strassenraum entsprechend angepasst werden. Neben der Attraktivitätssteigerung für Fuss- und Veloverkehr sowie der Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität im Dorf und den Quartieren, kann zudem eine Reduktion der Luftverschmutzung und der Lärmemissionen bewirkt werden.

04

Initiative Tempo-30-Zone im Gebiet Feld/Burghalden/Reidholz/Boden zwecks Schulwegsicherung

- Beleuchtender Bericht
- Schlussbemerkung und Empfehlung

Eine teilweise Verkehrsberuhigung im Gebiet Feld/Burghalden/Reidholz/Boden konnte in den vergangenen Jahren bereits im Rahmen von notwendigen Sanierungsarbeiten mit verschiedenen baulichen Massnahmen erreicht werden. Dabei handelt es sich um folgende Projekte:

Jahr	wo	was	Kosten CHF
2012/ 2013	Bergstrasse, Höhe Göldistrasse	Verkehrsberuhigung, Aufpflasterung	32'400.00
2011/ 2012	Reidholzstrasse, Höhe Kindergarten	Verkehrsberuhigung, Aufpflasterung	19'000.00
2012	Reidholzstrasse, Höhe Burghalden- strasse	Verkehrsberuhigung, Aufpflasterung	15'000.00
2020	Kreuzung Glärnisch-/ Reidholzstrasse	Verkehrsberuhigung, Verengung	17'000.00

Aufgrund dieser Massnahmen könnte das 2011 vorgesehene Konzept heute bedeutend kostengünstiger umgesetzt werden.

Aus den genannten Gründen unterstützt der Gemeinderat die vorliegende Initiative «Tempo-30-Zone im Gebiet Feld/Burghalden/Reidholz/Boden zwecks Schulwegsicherung» mit der Forderung, das im Jahr 2011 von der Gemeindeversammlung knapp abgelehnte Projekt «Verkehrsberuhigende Massnahmen, Schulwegsicherung, Tempo-30-Zone Richterswil im Gebiet Feld/Burghalden/

Reidholz/Boden» wiederaufzunehmen, neu zu projektieren und den Stimmberechtigten voraussichtlich im Dezember 2021 zum Entscheid vorzulegen.

4. Abstimmungsfrage

Wollen Sie der Initiative «Tempo-30-Zone im Gebiet Feld/Burghalden/Reidholz/Boden zwecks Schulwegsicherung» der «IG 30er-Zonen Richterswil», vertreten durch Ueli Fink, Audrey Jourdan Modarres und Beat Schmid, die den Gemeinderat beauftragt, das im Jahr 2011 von der Gemeindeversammlung abgelehnte Projekt «Verkehrsberuhigende Massnahmen, Schulwegsicherung, Tempo-30-Zone Richterswil im Gebiet Feld/Burghalden/Reidholz/Boden» wieder aufzunehmen, neu zu projektieren und den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen, zustimmen?

Schlussbemerkung und Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Initiative «Tempo-30-Zone im Gebiet Feld/Burghalden/Reidholz/Boden zwecks Schulwegsicherung» zuzustimmen.

Richterswil, 17. August 2020

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident: **Der Schreiber:**

Marcel Tanner

Roger Nauer

Antrag und Weisung

Einzelinitiative «Verkehrsberuhigung an der Stationsstrasse in Samstagern»

Initiativbegehren, Antrag der Initianten

Am 7. Juli 2020 reichten Marcel Hähni, Martin Attinger, Andrea Hartmann und Sonja Lanker, alle wohnhaft in Richterswil, bei der Gemeinderatskanzlei die Initiative «Verkehrsberuhigung Stationsstrasse in Samstagern» ein. Gleichzeitig reichten die Initianten eine Petition ein mit 183 Unterschriften. Der Initiativtext lautet wie folgt:

«Nach der Petition «30er Zone an der gesamten Stationsstrasse in Samstagern unter Erhalt der Fussgängerstreifen» mit 183 Unterschriften und der Podiumsdiskussion vom 30. Januar 2020 im Haggerisaal ist es klar, dass eine Verkehrsberuhigung für viele Anwohner*innen der Stationsstrasse, wie auch der nahen Umgebung, ein grosses Bedürfnis ist. Von Seite der Gemeinde sollen einerseits Massnahmen zur Verkehrsberuhigung und Schulwegsicherung projektiert und andererseits der Lastwagenzubringer an der Stationsstrasse überprüft und eingeschränkt werden.»

Beleuchtender Bericht

1. Prüfung der Initiative

Der Gemeinderat hat die Initiative «Verkehrsberuhigung Stationsstrasse in Samstagern» geprüft und mit Beschluss vom 17. August 2020 für gültig befunden (Art. 28 KV i.V.m. § 146 ff. GPR).

Die Initiative enthält einen Wortlaut und eine Begründung. Sie wahrt die Einheit der Materie, verstösst nicht gegen übergeordnetes Recht, ist nicht offensichtlich undurchführbar und ihr Gegenstand fällt in die Kompetenz der Gemeindeversammlung. Die Initianten sind ausserdem in Richterswil stimmberechtigt.

2. Begründung der Initiative

Zur Begründung führen die Initiantinnen und Initianten aus, die Sicherheit der Fussgängerinnen und Fussgänger, insbesondere der Schulkinder und älteren Personen, werde durch die Reduktion der Geschwindigkeit innerorts deutlich erhöht. Durch entsprechende Markierungen werde die Aufmerksamkeit im Strassenverkehr gesteigert und die nicht motorisierten Verkehrsteilnehmenden besser geschützt.

Das grosse Aufkommen von Lastwagen, welche vom Industriequartier Fälmis die stark besiedelte Stationsstrasse befahren, stelle insbesondere für die Kinder eine zusätzliche Gefahr dar und beeinträchtige die Lebensqualität für die Anwohner*innen. Mit der Umsetzung der Überbauung Bruggeten in Samstagern, welche durch die Stationsstrasse erschlossen werde, verschärfe sich das Problem der Sicherheit nochmals erheblich. Die Initiantinnen und Initianten erachten deshalb die verkehrsberuhigenden Massnahmen wie auch eine Prüfung des Zubringerdienstes für Lastwagen an der Stationsstrasse als dringend notwendig.

3. Erwägungen des Gemeinderats

Da die Initiative die Form einer allgemeinen Anregung hat, wird der Gemeinderat nach deren Annahme durch die Gemeindeversammlung eine Umsetzungsvorlage ausarbeiten. Diese wird er innert 18 Monaten nachdem die Gemeindeversammlung den Auftrag erteilt hat zur Abstimmung bringen (§ 154 GPR).

4. Abstimmungsfrage

Wollen Sie der Initiative «Projektierung von Massnahmen zur Verkehrsberuhigung und Schulwegsicherung sowie Überprüfung und Einschränkung der Lastwagenzubringer an der Stationsstrasse in Samstagern» zustimmen?

Richterswil, 17. August 2020

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident: **Der Schreiber:**

Marcel Tanner

Roger Nauer

Herausgeber

Gemeinderatskanzlei
Seestrasse 19
8805 Richterswil

Weitere Exemplare der Gemeindeversammlungsbroschüre können Sie gerne anfordern unter Telefon-Nr. 044 787 12 11, oder unter gemeinderatskanzlei@richterswil.ch

Gestaltung, Layout und Druck

Zürcher Werbedruck AG, Richterswil